

### **TOP 1:**

#### **Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit**

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Kuratoriums, Herrn Müller vom Umweltministerium, Herrn Dr. Scherer und Mitarbeiter vom Nationalparkamt, Herrn Dr. Eilers vom Kreis Dithmarschen sowie die Presse und Öffentlichkeit.

Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlußfähigkeit fest. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

### **TOP 2:**

#### **Feststellung der Niederschrift über die Sitzung am 21.01.1999.**

Herr Dr. Scherer beantragt eine Ergänzung der Niederschrift. Nach dem 2. Absatz auf der Seite 3 ist folgender Absatz einzufügen:

“Diese Aussage wurde von Frau Staatssekretärin Berg und Herrn Dr. Scherer korrigiert. Umweltministerium und Nationalparkamt sehen keinen Bedarf, die geltende Befahrensregelung zu korrigieren. Angestrebt werde lediglich, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf die dann neue Nationalparkfläche auszudehnen.”

Mit dieser Ergänzung wird die Niederschrift bei einer Stimmenthaltung festgestellt.

### **TOP 3:**

#### **Beratung und Beschlußfassung über eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Neufassung des Nationalparkgesetzes**

Der Vorsitzende führt in die Thematik ein und bittet die Mitglieder des Kuratoriums, während der Diskussion keine Grundsatzdebatte zu führen, sondern sich am Gesetzentwurf zu orientieren.

Herr Prof. Janßen kritisiert den Versand des Antrages von Herrn Jürgen Feddersen vom 02.03.1999, den Entwurf der Vorlage vom 04.02.1999 zur Beratungsgrundlage zu erheben. Dies sei eine Mißachtung der vom Kuratorium eingesetzten Arbeitsgruppe, die in drei Sitzungen eine Vorlage für die Beratung im Kuratorium erarbeitet habe.

Landrat Dr. Bastian weist diese Kritik zurück. Jedes Kuratoriumsmitglied habe das Recht, Anträge zu stellen.

Den Kuratoriumsmitgliedern liegen für die heutige Sitzung zwei Tischvorlagen vor, und zwar von den Herren Feddersen und Jensen sowie von Herrn Dr. Rösner.

Der den Kuratoriumsmitgliedern übersandte Antrag von Herrn Jürgen Feddersen wird von ihm zurückgezogen.

In der Vorlage vom 03.03.1999 ist in den Abschnitten “Geschäftsgrundlage” (Seite 1) und “Inhalten” (Seite 2) das Datum des Gesetzentwurfes vom 11.01.1999 auf den 12.01.1999 zu ändern.

### **Allgemeines:**

Frau Petersen legt den Mitgliedern des Kuratoriums den Entwurf einer Stellungnahme des Nordseebäderverbandes vom 16.02.1999 vor und beantragt, den Punkt 4 als 2. Absatz in den Abschnitt “Allgemeines” aufzunehmen.

Das Kuratorium beschließt mehrheitlich:

**Beschluß:**

Das Nationalparkkuratorium hatte in seiner Sitzung am 14.01.1993 bereits über einen Nationalparkplan beschlossen. Zentraler Inhalt dieses Planes war die Behandlung der Ergebnisse der Ökosystemforschung. Die Ergebnisse sollten den Kuratorien in konzentrierter Form zur Kenntnis gebracht werden, um dann in den Arbeitskreisen zwischen dem Nationalparkamt (NPA) und Nutzern auf Realisierbarkeit geprüft zu werden. Die Ergebnisse der Arbeitskreise sollten dann im Kuratorium Grundlage für die Beratung des Nationalparkplanes werden. Landesregierung und Kuratorium hatten zu überprüfen, inwieweit der Nationalparkplan eine Änderung des Nationalparkgesetzes erforderlich macht. Die Begründung des Gesetzentwurfes legt nicht dar,

warum von dieser Vorgehensweise abgewichen wurde,  
welche heute bereits bestehenden Rechtsinstrumente nicht ausreichen, um den Nationalpark ausreichend zu schützen,  
wann und in welcher Form die Landesregierung beabsichtigt einen Nationalparkplan zu erstellen.

Trotz der fehlenden Notwendigkeit einer Gesetzesänderung hat das Nationalparkkuratorium Offenheit für die Umsetzung von Gesetzgebungsvorschlägen aus dem Synthesebericht signalisiert. Es hat aber auch ebenso deutlich gemacht, daß die Umsetzung dieser Gesetzgebungsvorschläge nicht ohne oder gar gegen die betroffenen Gemeinden oder Nutzer umgesetzt werden dürfen. Erst nachdem im Wege eines angemessenen Interessenausgleiches einvernehmliche Regelungen erzielt worden sind, sollte der Weg einer Gesetzesänderung beschritten werden. Bei der Weiterentwicklung des Nationalparks sind zunächst die noch nicht ausgeschöpften Möglichkeiten des geltenden Rechts zu nutzen. Nach dem Grundsatz "Freiwilligkeit vor Zwang" sind vorrangig freiwillige Vereinbarungen mit den betroffenen Nutzergruppen und Gemeinden anzustreben, um sie auf diese Weise als Partner für den Naturschutz zu gewinnen. Die angestrebte Änderung des Nationalparkgesetzes ohne zureichenden Grund und gegen den Willen der Bevölkerung gefährdet ohne Not die im letzten Jahrzehnt erreichte Akzeptanz für den Nationalpark.

a) **Errichtung eines Nationalparks (§ 1):**

**Abs. 1 Ziff. 2 (Biotope des Nationalparks):**

Das Kuratorium beschließt mehrheitlich:

**Beschluß:**

Das Wort "Salzwiese" ist durch den Begriff "Vorland" zu ersetzen.

**Abs. 1 Ziff. 4 (Biotope des Nationalparks):**

Das Kuratorium beschließt einstimmig gem. dem Vorschlag der Verwaltung:

**Beschluß:**

Die im Königshafen List gelegene kleine Sandinsel Uthörn sollte nicht als "Außensand" beschrieben werden.

**Abs. 1 Ziff. 6 (Biotope des Nationalparks):**

Das Kuratorium beschließt mehrheitlich gem. dem Vorschlag der Verwaltung:

**Beschluß:**

**Was unter Sandplaten westlich Eiderstedts verstanden wird, bleibt undeutlich, wenn die Strände vor St. Peter und Westerhever gemeint sind, sollte dies konkret gesagt werden.**

**Abs. 1 Ziff. 7 (Biotope des Nationalparks):**

Das Kuratorium beschließt mehrheitlich gem. dem Vorschlag der Verwaltung:

**Beschluß:**

**Siehe § 3 Abs. 1 Ziff. 4 (Seeseitige Erweiterung des Nationalparks).**

**Abs. 2 (FFH- und Vogelschutzrichtlinie, IMO-Resolution):**

Das Kuratorium beschließt mehrheitlich gem. den Anträgen der Kuratoriumsmitglieder Feddersen, Jensen und Klein:

**Beschluß:**

**Ersatzlose Streichung des Abs. 2. Statt dessen ist in der Begründung darzustellen, daß das Gebiet des Nationalparks die Voraussetzungen der beiden Richtlinien bzw. der Resolution erfüllt.**

**b) Schutzzweck und andere Zwecke (§ 2):**

**Abs. 1 (Leitbild):**

Als Alternative zum Beschlußvorschlag der Verwaltung beantragt Herr Dr. Rösner folgende Beschlußfassung:

“Das Kuratorium begrüßt die neue umfassendere Formulierung von Abs. 1. Sie zeichnet die Entwicklung des modernen Naturschutzes in Deutschland nach und bringt den Schutzzweck in die notwendige Übereinstimmung mit den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes. Durch die Ergänzungen im neuen Abs. 3 ist im Gegenzug deutlich gemacht worden, daß der Nationalpark auch wirtschaftliche Vorteile für die Anwohner bringen soll.”

Das Kuratorium beschließt mehrheitlich:

**Beschluß:**

**Das Kuratorium lehnt eine Änderung des alten § 2 Abs. 1 ab.**

**Abs. 2 (Küstenschutz):**

Die Beschlußfassung über den 1. Absatz der Vorlage der Verwaltung erfolgt unter § 6 Abs. 1.

Herr Dr. Rösner beantragt als Alternative zum Vorschlag der Verwaltung, den Abs. 2 wie folgt neu zu fassen:

“Die notwendigen Maßnahmen des Küstenschutzes einschl. der Vorlandsicherung und Vorlandgewinnung sowie der Binnenlandentwässerung werden nicht eingeschränkt. Soweit es für den Küstenschutz erforderlich ist und eine zumutbare Alternative nicht besteht, ist die Schafgräsung und die Materialentnahme zulässig.”

Auf Antrag von Herrn von Wecheln beschließt das Kuratorium mehrheitlich:

**Beschluß:**

**Abs. 2 ist wie folgt zu formulieren: “Die Maßnahmen des Küstenschutzes haben Vorrang. Sie werden einschl. der Vorlandsicherung und Vorlandgewinnung sowie der Binnenlandentwässerung nicht eingeschränkt. Soweit es dem Küstenschutz dient, bleiben Schafgräsung und Materialentnahmen zulässig.”**

**Abs. 3 (Nutzungsinteressen):**

Das Kuratorium beschließt einstimmig:

**Beschluß:**

**Der Formulierung wird zugestimmt; siehe auch § 2 Abs. 1 (Leitbild).**

**Abs. 4 (Verweis auf andere Rechtsnormen):**

Die Kuratoriumsmitglieder Herren Feddersen und Jensen beantragen, im 1. Absatz, Satz 2, das Wort “bittet” durch das Wort “fordert” zu ersetzen.

Das Kuratorium beschließt mehrheitlich:

**Beschluß:**

**Die rechtliche Fiktion des Bundesnaturschutzgesetzes und Landesnaturschutzgesetzes (§§ 20 c und 15 a) zur Einhaltung des Minimierungsgebotes auch bei Entnahmen zum Zwecke des Küstenschutzes werden im Grundsatz bejaht. Das Kuratorium fordert, bei Entscheidungen neben den ökologischen auch wirtschaftliche Gesichtspunkte gleichrangig zu berücksichtigen, da die Gefahr besteht, daß der Küstenschutz durch zusätzlich finanzielle Belastungen in dem erforderlichen Umfange nicht durchgeführt werden kann. Zusätzlich soll der Gesetzgeber die Möglichkeit der Änderung des § 15 a Landesnaturschutzgesetz zugunsten von Küstenschutzmaßnahmen mit dem Ziel überprüfen, daß Küstenschutzmaßnahmen von den Verboten des § 15 a Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz ausgenommen sind.**

**Folgende Ergänzung ist vorzunehmen: “Die Bestimmungen des Landesfischereigesetzes bleiben unbeschadet des § 5 Abs. 1 Ziff. 3 unberührt.”**

c) **Grenzen des Nationalparks (§ 3):**

**Abs. 1 Ziff. 4 (Seeseitige Erweiterung des Nationalparks):**

Herr Dr. Rösner beantragt als Alternative zum Vorschlag der Verwaltung folgende Formulierung:

Das Kuratorium stellt fest, daß durch die Erweiterung des Nationalparkes bis zur 3-Seemeilen-Grenze der Übergangsbereich des Wattenmeeres zur Nordsee mit den dort befindlichen Lebewesen unter Schutz gestellt wird und daß dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge eine sinnvolle Maßnahme ist."

Herr Dr. Scherer weist darauf hin, daß in der Begründung der Vorlage der Verwaltung die Feststellung, daß keine Begründungen vorliegen, die über den Synthesebericht und Anhörungen hinausgehen, falsch ist. Richtig ist, daß Herr Dr. Scherer in späteren Kuratoriumssitzungen umfängliche zusätzliche Daten aus EU-Untersuchungen zu Vögeln auf See sowie aus einer bundesfinanzierten Studie zum Walschutz vorgelegt hat.

Die Klammeraussage "Aussagen des Nationalparkamtes während der Anhörung" ist ebenfalls nicht richtig. Herr Dr. Scherer hat wiederholt klargestellt, zuletzt in der Kuratoriumssitzung am 21.01.1999, daß eine Änderung der Befahrensverordnung generell zwar nicht beantragt werden soll, daß aber eine Übernahme der Geschwindigkeitsregelung auf das neue Nationalparkgebiet angestrebt werden soll.

Das Kuratorium beschließt mehrheitlich:

**Beschluß:**

1. **Der Antrag von Herrn Dr. Rösner wird abgelehnt.**
2. **Das Kuratorium stellt fest, daß die generelle Erweiterung des Nationalparkes bis zur 3-Seemeilen-Grenze nicht hinreichend mit ökologischen Kriterien und Nutzungsansprüchen begründet ist. Es beschließt, seine Bedenken gegen eine Erweiterung bei Vorlage belastbarer Gründe zur Schutznotwendigkeit und des Einvernehmens mit den Nutzern durch Einzelfallentscheidungen zu überprüfen.**

**Abs. 1 Ziff. 5 (Grenzen des Nationalparks):**

Auf Antrag von Herrn Roth beschließt das Kuratorium mehrheitlich:

**Beschluß:**

**Die Grenzen des Nationalparks bilden ...**

**"5. um die ausgenommenen Inseln und Halligen eine Linie im Abstand von 150 m von der seeseitigen Kante der Krone der Landesschutzdeiche sowie im Bereich der Strände vor den Inseln Sylt, Amrum und Föhr grundsätzlich eine Linie seewärtig im Abstand von 150 m von der MTHW-Linie."**

**Hinweis:**

Eine Beschlußfassung über den Vorschlag der Verwaltung

"vergleichbar dem Kniepsand sind die Strände St. Peter-Ordings entlang einer Linie MTHW + 150 m aus dem Nationalpark herauszunehmen"

wird bis zur nächsten Sitzung des Kuratoriums zurückgestellt.

Der Antrag von Herrn Jacobs, für die - Strände grundsätzlich eine Linie seewärtig im Abstand von 150 m von der MTHW-Linie festzulegen, auch für den Außensand Westerhever anzuwenden, ist zwar mehrheitlich vom Kuratorium beschlossen worden, das Kuratorium beabsichtigt jedoch, in der nächsten Sitzung hierüber erneut einen Beschluß zu fassen. Zunächst sollen die Stellungnahmen der Gemeinden eingeholt werden.

Herr Prof. Janßen gibt folgende Erklärung ab:

“Die Diskussion über den Entwurf vom 12.01.1999 zur Novelle des Nationalparkgesetzes im Kuratorium Nordfriesland hat heute (am 08.03.1999) gezeigt, daß ein gesellschaftlicher Konsens, der die Vorschläge des Naturschutzes angemessen berücksichtigt, in vielen Fällen auch nach ausführlicher Diskussion durch das Kuratorium nicht erreicht werden kann.

Die im Kuratorium Nordfriesland mitwirkenden Vertreter des Naturschutzes stellen dies mit Bedauern fest.

Der Entwurf vom 12.01.1999 zur Novelle des Nationalparkgesetzes ist bereits ein Kompromißangebot. Das Kuratorium akzeptiert diesen Kompromiß offensichtlich mehrheitlich nicht. Selbst die von einer am 21.01.1999 beauftragten und paritätisch besetzten Arbeitsgruppe in mehreren Sitzungen erarbeiteten und vom Vorsitzenden des Kuratoriums unterzeichneten Beschlußvorlagen wurden in ihrem Kompromißcharakter zu wesentlichen Punkten in der heutigen Sitzung nicht akzeptiert. Daher werden die folgenden in alphabetischer Reihenfolge genannten Kuratoriumsmitglieder Harald Asmus, Willfried Janßen, Heinz Erwin Jungjohann, Gert Oetken, Hans-Ulrich Rösner und Uwe Schneider ein Sondervotum zum Entwurf der Novelle des Nationalparkgesetzes einbringen, das die Positionen des Naturschutzes angemessen zu berücksichtigen versucht.

An der folgenden Diskussion und Abstimmung werden sich die genannten Kuratoriumsmitglieder nicht mehr beteiligen.”

Der Vorsitzende nimmt diese Erklärung mit Bedauern zur Kenntnis und weist darauf hin, daß mit dieser Entscheidung der Mehrheit im Kuratorium der gute Wille, sachgerechte Beschlüsse zu fassen, nicht abgesprochen werden kann.

Herr Roth äußert seine Betroffenheit über die vorgetragene Erklärung. Sein Abstimmungsverhalten orientiere sich an den Argumenten, die der Vertreter des Naturschutzes hätten ihn aber nicht überzeugt.

**Abs. 2 (Vom Nationalpark ausgenommene zu den Halligen und Inseln führende Dämme):**

Auf Antrag von Herrn Breckling beschließt das Kuratorium einstimmig:

**Beschluß:**

**Die Fahrspuren zur Hamburger Hallig sind aus dem Nationalpark herauszunehmen.**

d) **Schutzzonen:**

**§ 4 (Zonierung):**

Herr Dr. Rösner beantragt als Alternative zum Beschlußvorschlag der Verwaltung:

1. Absatz: "Das Kuratorium stimmt dem Neuzuschnitt der Kernzone zu. Einer nachhaltigen Muschelfischerei wird zugestimmt, doch sind vor einer Verlängerung der im Jahr 2006 auslaufenden Verträge die Erfahrungen mit dem jetzigen Konzept auszuwerten."

**Abs. 4:**

"Falls es zu einer Erweiterung des Nationalparks bis 3 sm und der Zone 1 kommt, wird die 3-Stunden-Regelung abgelehnt."

Das Kuratorium beschließt einstimmig gem. dem Antrag der Herren Feddersen und Jensen:

**Beschluß:**

**Das Kuratorium hat dem Zonierungskonzept nicht zugestimmt und ein 3-Zonen-Modell favorisiert. Der Gesetzentwurf legt keine neuen Gründe dar, vom 3- auf das 2-Zonen-Modell abzuweichen und die Zone 1 erheblich auszuweiten. Die Fragen des Kuratoriums nach Art und Umfang und Ursachen der Gefährdungen und der konkreten Schutzmaßnahmen bleiben in der Gesetzesbegründung unbeantwortet. Neue Gründe für eine Änderung des Kuratoriumsbeschlusses bestehen nicht. Hinsichtlich der Erweiterung der Zone 1 muß es beim bisherigen Beschluß des Kuratoriums bleiben.**

**Sollte es trotz der Ablehnung des Kuratoriums zu einer Änderung der Zone 1 kommen, so muß diese einen Grenzabstand von mind. 1.000 m von den Küsten einhalten.**

Das Kuratorium beschließt einstimmig gem. dem Vorschlag der Verwaltung:

**Beschluß:**

**Falls es zur Erweiterung der Zone 1 wie geplant kommen sollte, ist sicherzustellen, daß bei Aufhebung amtlicher Fahrwasser in der Zone 1 im Rahmen des Bestandsschutzes und bei einer tatsächlichen Nutzbarkeit die Zulassung eines "Interessentenfahrwassers" möglich ist.**

**In der erweiterten Zone 1 des "inneren" Wattenmeeres (hinter den Außensänden und den Inseln Sylt und Amrum) bestehen keine Bedenken gegen eine Anpassung an die heutigen Bestimmungen der Befahrensverordnung (3-Stunden-Regelung, 8 bzw. 12 kn Geschwindigkeitsbegrenzung).**

**Falls es zu einer Erweiterung der Zone 1 bis 3 sm-Grenze kommt, werden die 3-Stunden-Regelung und eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 8 kn abgelehnt.**

**§ 4 (Walschutzgebiet):**

Das Kuratorium beschließt einstimmig:

**Beschluß:**

**Das Kuratorium bekennt sich zum Walschutz und sieht einen möglichen Weg hierfür in der Ausweisung eines Walschutzgebietes. Solange der Katalog der Bedingungen (Punkt 8 der Kuratoriumsstellungnahme zum Synthesebericht) vor Ausweisung eines Walschutzgebietes nicht abgearbeitet ist, muß sich das Kuratorium der Ausweisung eines Walschutzgebietes verschließen.**

**§ 4 Satz 2 (Nutzungsfreies Gebiet):**

Das Kuratorium beschließt einstimmig:

**Beschluß:**

**Das Kuratorium erkennt, daß die Landesregierung mit dem neu vorgeschlagenen Null-Nutzungsgebiet (südlich Hindenburgdamm) der Forderung nach Konfliktarmut weitgehend nachgekommen ist. Es stellt fest, daß Restkonflikte jedoch noch vorhanden sind. Diese sind im Sinne des Beschlusses zum Thema Referenzgebiet (Beschuß Nr. 11 der Beratung zum Synthesebericht) vor Einrichtung eines Null-Nutzungsgebietes zu lösen.**

**Hierzu fordert das Kuratorium die Landesregierung und Krabbenfischer und andere Fischereivertreter auf, die Restkonflikte am Runden Tisch im Dialog abzuarbeiten.**

**e) Schutzbestimmungen:**

**§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 (Off-shore-Technik):**

Das Kuratorium beschließt einstimmig:

**Beschluß:**

**Das Kuratorium bittet, daß in der Begründung über das generelle Eingriffsverbot hinaus Windkraftanlagen im Nationalpark speziell als Verbotstatbestand angesprochen werden, da sie in einen Nationalpark nicht hinein gehören.**

**§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 (Befahrensverbot):**

Herr Dr. Rösner beantragt als Alternative zum Beschlußvorschlag der Verwaltung:

Die Worte "Kfz.-Verkehr zur Hamburger Hallig und die Nutzung der Strandparkplätze" sind ersatzlos zu streichen, da es sich in beiden Fällen nur um Ausnahmeregelungen handelt.

Das Kuratorium beschließt einstimmig:

**Beschluß:**

**Der Antrag von Herrn Dr. Rösner wird abgelehnt.**

**Es ist eine rechtlich zweifelsfreie und eindeutige Regelung erforderlich für Versorgungsfahrten zu den Halligen, Buspendeldienste, Strandbahnen, Kfz.-Verkehr zur Hamburger Hallig und die Nutzung der Strandparkplätze und Bedienung der Infrastruktureinrichtungen des Badeverkehrs vor St. Peter-Ording.**



**§ 5 Abs. 1 Ziff. 6 (Jagdverbot):**

Das Kuratorium beschließt einstimmig gem. dem Vorschlag der Verwaltung:

**Beschluß:**

**Das Kuratorium beschließt, der Jagdruhe wird zugestimmt. Sie ist gängige Praxis, so daß ein Erfordernis für die Änderung des Nationalparkgesetzes nicht zwingend ist. Über die Möglichkeit bestandsregulierender Maßnahmen sollte im Einzelfall entschieden werden. Die Einbindung der Jägerschaft in Aufgaben des Nationalparkamtes und der Einsatz als Naturschutzdienst sollte unter allen Umständen vom Nationalparkamt forciert werden.**

**§ 5 Abs. 1 Ziff. 7 (Verbot der Muschelfischerei):**

Herr Dr. Rösner hält einen Beschluß des Kuratoriums für entbehrlich.

Das Kuratorium beschließt einstimmig gem. dem Vorschlag der Verwaltung:

**Beschluß:**

**Das Kuratorium stellt fest, daß seine Forderungen nach Beschränkung der Muschelfischerei einerseits und Bestandssicherung der Muschelwirtschaft andererseits über die Laufzeit des Vertrages (2006) nachgekommen worden ist. Über die allgemeinen Verbote des § 5 Abs. 1 Ziff. 3 hinaus, den Muschelfang in Besonderheit zu verbieten, um ihn dann in § 6 wieder zuzulassen, wird als besondere Belastung der Muschelfischerei angesehen und daher abgelehnt, da ein generelles Verbot sich nur gegen Herz-, Trog-, Scheidenmuscheln u. a. richten sollte. Daher ist der Text wie folgt zu ändern: "Muscheln außer Miesmuscheln ohne Erlaubnis nach § 40 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes zu fischen."**

**§ 5 Abs. 1 Ziff. 8 (Waffenerprobung):**

Das Kuratorium beschließt einstimmig:

**Beschluß:**

**Das Kuratorium spricht sich gegen Waffenerprobungen im nordfriesischen Teil des Nationalparks aus. Daher ist ein solches Verbot festzulegen.**

**§ 5 Abs. 2 (Betreten der Zone 1):**

Herr Dr. Rösner hält einen Beschluß des Kuratoriums für entbehrlich.

Das Kuratorium beschließt einstimmig gem. dem Antrag der Herren Feddersen und Jensen:

**Beschluß:**

**Das Kuratorium fordert eine gesetzliche Absicherung der individuellen und geführten Wattwanderungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Einschränkungen dürfen nur im Einvernehmen mit den Gemeinden umgesetzt werden.**

**§ 5 Abs. 3 (Nutzungsfreies Gebiet):**

Das Kuratorium beschließt einstimmig:

**Beschluß:**

**Siehe Ausführungen zu § 4 Satz 2 (Nutzungsfreies Gebiet).**

**§ 5 Abs. 4 (Walschutzgebiet):**

Das Kuratorium beschließt einstimmig:

**Beschluß:**

**Siehe § 4 (Walschutzgebiet).**

**f) Zulässige Maßnahmen und Nutzungen, Ausnahmen, Befreiungen:**

**§ 6 Abs. 1 (Zulässige Maßnahmen):**

Das Kuratorium beschließt einstimmig:

**Beschluß:**

**Der Text ist wie folgt zu erweitern: "Im Nationalpark bleiben neben den Maßnahmen und Nutzungen nach § 2 Abs. 2 zulässig die ..."**

**§ 6 Abs. 1 Ziff. 6 (Nutzung baulicher Anlagen, Straßen und Wege):**

Das Kuratorium beschließt einstimmig:

**Beschluß:**

**Siehe § 5 Abs. 1 Ziff. 5 (Befahrensverbot).**

**§ 6 Abs. 1 Ziff. 6 (Bauliche Anlagen für den Badebetrieb):**

Das Kuratorium beschließt einstimmig:

**Beschluß:**

**Siehe § 6 Abs. 3 Ziff. 7 (Bauliche Anlagen für den Badebetrieb).**

**§ 6 Abs. 2 Ziff. 1 (Betreten der Zone 1):**

Herr Dr. Rösner beantragt als Alternative zum Beschlußvorschlag der Verwaltung eine Änderung: "Über diesen Bereich hinaus können Routen für geführte Wattwanderungen oder für Einzelwanderer im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden durch das Nationalparkamt festgelegt werden."

Das Kuratorium beschließt einstimmig:

**Beschluß:**

**Sollte die unter § 5 Abs. 2 geschlossene Regelung nicht greifen, ist sicherzustellen, daß Wattwandererrouten, auch für Einzelwanderer, auf Vorschlag und im Einvernehmen mit den Gemeinden über den küstennahen Bereich hinaus festzulegen sind.**

**§ 6 Abs. 2 Ziff. 2 (Fischerei):**

Das Kuratorium beschließt einstimmig:

**Beschluß:**

**Siehe § 5 Abs. 1 Ziff. 7 (Fischerei).**

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß aufgrund der fortgeschrittenen Zeit die Sitzung des Kuratoriums am 18.03.1999 fortgesetzt werden soll. Zu dieser Sitzung erhalten die Mitglieder des Kuratoriums in den nächsten Tagen eine entsprechende Einladung.

Mit einem Dank an die Mitglieder und Gäste schließt der Vorsitzende um 15.30 Uhr die Sitzung des Nationalparkkuratoriums Nordfriesland.

---

Dr. Olaf Bastian  
Landrat und Vorsitzender

---

Heinz Hansen  
Protokollführer